

6. Sozialpolitik

6.2. Sozialpolitisches Programm

Sozialpolitisches Programm des SoVD NRW 2019-2023.....	1
1. Sozialstaat.....	2
2. Arbeitsmarkt.....	4
3. Alterssicherung.....	8
4. Gesundheit.....	10
5. Pflege.....	13
6. Grundsicherung.....	16
7. Barrierefreiheit.....	17
8. Bildung.....	19
9. Partizipation.....	21
10. Wohnen.....	22
11. Versorgung der Opfer von Krieg und Gewalt.....	24

Sozialpolitisches Programm
des SoVD NRW

2019-2023

1. Sozialstaat

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) tritt für einen leistungs- und zukunftsfähigen Sozialstaat und für ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit ein. Ein leistungsfähiger Sozialstaat gewährleistet soziale Sicherheit und hilft, soziale Ungleichheit abzubauen. Er sichert die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte auf Menschenwürde, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe auch all derjenigen, die ansonsten wegen Mangel an eigenem Einkommen, Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen hierin benachteiligt wären. Eine wesentliche Herausforderung für einen zukunftsfähigen Sozialstaat ist die Umsetzung der staatlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, die die Allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Sozialstaatlichkeit ist eine notwendige Voraussetzung für sozialen Frieden, eine stabile Demokratie und eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Der SoVD wendet sich entschieden gegen jede Form der Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder Orientierung.

Sozialstaat erneuern und fortentwickeln

Der Abbau des Sozialstaats wegen vermeintlicher Zwänge der Globalisierung, verbunden mit Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung, Privatisierungen sozialer Risiken, Leistungsver schlechterungen und Mehrbelastungen für breite Bevölkerungsschichten, hat zu wachsender sozialer Ungleichheit und Unsicherheit geführt. Ängste vor sozialem Abstieg reichen tief in die Mitte unserer Gesellschaft hinein. Die auf dem Boden staatlicher Entsolidarisierung gegenüber Schwächeren gewachsene „Ellbogen-gesellschaft“ lässt politische Aggression gegen MigrantInnen gedeihen, indem sie als „Sozial-konkurrenz“ dargestellt und wahrgenommen

werden. Der Abbau des Sozialstaates gefährdet die Demokratie.

Demgegenüber tritt der SoVD NRW für eine Erneuerung der Sozialstaatlichkeit und die Fortentwicklung zu einer solidarischen Gesellschaft ein. Korrekturen von Auswüchsen des Sozialabbaus und punktuelle soziale Verbesserungen, die es in den letzten Jahren gab und teils in Aussicht stehen und zu denen der Einsatz des SoVD vielfach beiträgt, reichen dazu nicht aus. Ein grundlegender Richtungswechsel zu Solidarität und sozialer Gerechtigkeit bleibt notwendig. Dabei ist auch die Kommerzialisierung des Sozialen zugunsten bedarfsgerechter und hochwertiger öffentlicher Daseinsvorsorge zurückzudrängen. Wettbewerbsmärkte orientieren sich eher an zahlungsfähiger Nachfrage als an menschlichen Bedarfen, an Renditen statt am Wohl der Allgemeinheit.

Im Bewusstsein, dass der Sozialstaat kein Geschenk „von oben“ war und ist, sondern in Auseinandersetzungen „von unten“ erstritten wurde, hält der SoVD NRW eine Entfaltung bürgerschaftlichen Engagements in solidarischen sozialen Bewegungen für erforderlich, um auf den notwendigen Richtungswechsel hinzuwirken. Die soziale Neuorientierung der Politik in Deutschland ist auch Voraussetzung dafür, mit dem hohen Gewicht der Bundesrepublik in Europa auf einen sozialen und solidarischen Kurswechsel der europäischen Politik hinzuwirken.

Reichtum umfairteilen

Verteilungsgerechtigkeit ist die materielle Grundlage für Sozialstaat und soziale Gerechtigkeit. Private und öffentliche Armut bildet die Kehrseite einer zunehmenden Konzentration des gesellschaftlich erwirtschafteten Reichtums in den Händen Weniger. Steuererleichterungen für Unternehmen und wirtschaftlich Starke einerseits sowie „Schuldenbremse“ und EU-Fiskalpakt andererseits schränken notwendige Gestaltungsmöglichkeiten der öffentlichen Haushalte ein. Das Land und insbesondere die Kommunen in Nordrhein-Westfalen müssen eine Finanzausstattung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihren Aufgaben in der sozialen Daseinsvorsorge umfassend nachzukommen und notwendige Verbesserungen herbeizuführen.

Eine angemessene Lohnentwicklung sowie eine dem sozialen Ausgleich verpflichtete Steuer- und Abgabenpolitik muss gewährleisten, dass wirtschaftlicher Fortschritt auch der Allgemeinheit zugutekommt und gesellschaftlichen Fortschritt ermöglicht. Dem Verfassungsgrundsatz von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entsprechend sind Unternehmensgewinne und privater Einkommens- und Vermögensreichtum konsequent nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit progressiv zu besteuern. Das Land NRW muss sich insbesondere für eine ergiebige Vermögenssteuer (Ländersteuer) einsetzen.

Mit einer Stärkung der Binnennachfrage und zusätzlicher Beschäftigung in den Bereichen Bildung, sozialer Dienstleistungen und ökologischer Strukturwandel trägt Verteilungsgerechtigkeit in einem erneuerten Sozialstaat auch maßgeblich zur Annäherung an das Vollbeschäftigungsziel bei.

Sozialversicherung stärken

Finanzbasis und Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung, des Kernbereichs des Sozialstaats, sind insgesamt zu stärken. Dazu gehört die Zu-

rückdrängung von Niedriglöhnen und prekärer Beschäftigung, der Abbau der immer noch hohen Erwerbslosigkeit, und die konsequente Durchführung des Grundsatzes der paritätischen Finanzierung für bedarfsgerechte soziale Sicherungsziele ebenso wie die Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze und die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und die Fortentwicklung der Sozialversicherungen zu Bürger- bzw. Erwerbstätigenversicherungen.

Für eine sozialstaatliche Landespolitik

Die Gesetzgebungskompetenzen für eine sozialstaatliche Verteilungs- und Sozialpolitik liegen ganz überwiegend beim Bund. Mit Bordmitteln des Landes und der Kommunen allein ist die Krise der Sozialstaatlichkeit nicht zu bewältigen. Umso mehr sollten sich Land und Kommunen gegenüber dem Bund für den notwendigen sozialen Richtungswechsel engagieren.

Die Sozialpolitik des Landes muss sich stärker am Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse orientieren. Eine Kommunalisierung von Zuständigkeiten ohne verbindliche hochwertige Standards und ggf. Bereitstellung erforderlicher Finanzmittel durch das Land droht zu vermehrt ungleichen Lebensverhältnissen je nach kommunaler Kassenlage zu führen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten muss das Land eine landesweit einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.

Auch das Land NRW und seine Kommunen müssen endlich zielgerichtete, systematische und überprüfbare Planungen zur schrittweisen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickeln und umsetzen. Die größten Herausforderungen auf Landesebene sind Barrierefreiheit und ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Der Aktionsplan des Landes „NRW inklusiv“ ist unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen entsprechend fortzuentwickeln und mit entsprechenden Aktionsplänen der Kommunen zu verzahnen.

Soziales Ehrenamt fördern

Für den SoVD ist das soziale Ehrenamt grundlegender Teil seines Selbstverständnisses. Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar für eine demokratische und solidarische Gesellschaft. Es ergänzt den Sozialstaat, kann ihn aber nicht ersetzen. Deshalb darf es nicht als Ausgleich für unzureichende Leistungssysteme und professionelle Dienste missbraucht werden. Die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement müssen weiter verbessert werden. Insbesondere sind Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten verstärkt zu fördern und Freistellungsregelungen für ArbeitnehmerInnen auszuweiten.

2. Arbeitsmarkt

Die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen fordert die Rechte jedes Menschen auf Arbeit, freie Berufswahl, gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, der ein menschenwürdiges Leben sichert, sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Um diese Rechte für Menschen mit Behinderung zu verwirklichen, verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention zu einer „inklusiven“ Gestaltung des Arbeitsmarkts.

Mit den gescheiterten Hartz-Reformen hat sich Deutschland von diesen Zielen weiter entfernt. Die verbesserte Beschäftigungslage ist kein Verdienst der Hartz-Reformen, sondern der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland. Indem sich vielfach Beschäftigte unter dem Druck des Risikos, bei Verlust des Arbeitsplatzes in Hartz IV zu landen, Zumutungen von Arbeitgebern beugen, wurde einseitig die Machtposition der Arbeitgeber gestärkt und Abstiegssängste der ArbeitnehmerInnen haben

zugenommen. Der ausgedehnte Niedriglohnsektor und verbreitete unsichere, prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind eines Sozialstaats unwürdig.

Zur Annäherung an eine menschenrechtskonforme Erwerbsgesellschaft bedarf es einer umfassenden sozialen und inklusiven Neuordnung des Arbeitsmarkts, die sowohl die soziale Sicherung bei Erwerbslosigkeit wie die Regulierung der Beschäftigung betrifft. Dabei kann es nicht um die Eröffnung zweitklassiger „sozialer“ Sonderarbeitsmärkte für Zielgruppen gehen, die damit aus dem regulären Arbeitsmarkt ausgesondert werden. Vielmehr muss der Arbeitsmarkt insgesamt sozial und inklusiv werden. Auch die Landesregierung muss sich endlich der Aufgabe stellen, ein zielführendes Konzept zum inklusiven Umbau des Arbeitsmarkts zu entwickeln und die Beiträge der Landespolitik zu dessen Umsetzung zu konkretisieren.

„Gute Arbeit“ für alle

Die Arbeits- und Arbeitsmarktpolitik ist insgesamt am Leitbild ‚guter Arbeit‘ auszurichten. Der gesetzliche Mindestlohn ist auf ein Niveau anzuheben, das nicht nur bei Vollzeitbeschäftigung einen ergänzenden Fürsorgebedarf vermeidet, sondern bei erfüllter Erwerbsbiografie auch einen Rentenanspruch oberhalb der Grundsicherung begründet. Das Land NRW sollte einen solchen ausreichenden Mindestlohn als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorsehen.

„Ein-Euro-Jobs“, Mini- und Midi-Jobs sowie sachgrundlose Befristungen müssen zugunsten regulärer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung abgeschafft werden. Leiharbeit und Werkverträge sind zurückzudrängen. Dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ muss umfassend Geltung verschafft werden. Der Kündigungsschutz, der seit den 1990er Jahren erhebliche Einschränkungen erfahren hat (z.B. Heraufsetzung des Schwellenwertes für die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes und Einführung der sachgrundlosen Befristung), ist umfassend wiederherzustellen. Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte ArbeitnehmerInnen darf nicht in Frage gestellt werden.

„Gute Arbeit“ ist menschengerechte Arbeit. Deshalb muss sie auch vor ausufernden Verfügbarkeitsanforderungen für Job und Karriere schützen und unabhängig vom Geschlecht die regelmäßige zeitliche Vereinbarkeit nachteilsfreier Erwerbstätigkeit mit familiärer Sorgearbeit ermöglichen.

Für eine tragfähige Arbeitslosenversicherung

Strukturelle Erwerbslosigkeit – auch Langzeiterwerbslosigkeit – ist nicht Folge individueller Defizite, sondern Folge eines gesamtwirtschaftlich unzureichenden Arbeitsplatzangebots. Von ei-

ner sozialstaatlichen Arbeitslosenversicherung muss erwartet werden, dass sie Erwerbslosen eine Absicherung bietet, die in aller Regel ein Absinken in die Grundsicherung vermeidet. Sie muss wieder tragfähiges Regelsystem der sozialen Sicherung bei Erwerbslosigkeit werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die meisten Erwerbslosen auf das unzureichende und repressive Fürsorgesystem von Hartz IV verwiesen sind.

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Arbeitslosenversicherung sind für viele zu hoch und müssen entschärft werden. Die mögliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I ist angemessen zu verlängern, insbesondere für höhere Altersgruppen mit entsprechend höheren Marktrisiken. Kann die Arbeitslosigkeit nicht innerhalb der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I beendet werden, muss es eine anschließende Absicherung durch die Bundesagentur für Arbeit mit angemessenen steuerfinanzierten Lohnersatzleistungen geben, die einen Absturz auf Grundsicherungsniveau in der Regel verhindern soll. Da auch viele Selbstständige ein hohes Erwerbslosigkeitsrisiko tragen, sind sie im ersten Schritt einer Fortentwicklung zu einer „Erwerbstätigenversicherung“ in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

Die Entgrenzung der arbeitsmarktpolitischen „Zumutbarkeit“ durch Hartz IV drängt vielfach Betroffene in unterwertige und prekäre Beschäftigung. Deshalb ist die Zumutbarkeit insgesamt an Standards „guter Arbeit“ auszurichten. Dabei ist dem Schutz erworbener Qualifikationen Rechnung zu tragen und das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich Beruf und Arbeitsplatz zu stärken.

Um insbesondere der außerordentlich hohen Arbeitslosigkeit von Geringqualifizierten zu begegnen, müssen die berufsqualifizierenden Angebote der Umschulung und Fortbildung erheblich ausgeweitet und mit Anreizen versehen

werden. Dazu gehört auch ein breiteres Angebot an Fortbildung, das der Digitalisierung der Arbeitswelt Rechnung trägt. Dies gilt auch für Angebote zum Nachholen erforderlicher Schulabschlüsse und zum Spracherwerb von MigrantInnen. Eine Ausgestaltung als Rechtsanspruch muss die Zugangsmöglichkeit auch für am Arbeitsmarkt Benachteiligte sichern. Soweit erforderlich, muss soziale Begleitung und Unterstützung zur Erhöhung der Erfolgchancen beitragen. Für BerufsrückkehrerInnen nach einer „Familienpause“ sind leistungsrechtliche Ansprüche, Qualifizierungsangebote sowie verlässliche qualifizierte Unterstützungsstrukturen notwendig.

[Inklusion statt Hartz IV](#)

Der Arbeitsmarkt funktioniert bislang nicht inklusiv, sondern hochgradig selektiv. Wer im Verdacht steht, den Anforderungen nicht vollumfänglich entsprechen zu können, bleibt oft gleichsam als langzeitarbeitsloser „Ladenhüter“ ohne Chance. Betroffen sind insbesondere Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke, Ältere oder MigrantInnen.

Hartz IV hat die Selektivität des Arbeitsmarkts verschärft. Wer vom Jobcenter (Hartz IV-Träger) kommt, hat von vornherein geringere Vermittlungschancen als jene, die von der Arbeitsagentur kommen. Solche Chancenungleichheit besteht auch beim Zugang zu hochwertiger Arbeitsförderung. Deshalb müssen die Arbeitsagenturen der Arbeitslosenversicherung wieder alleinige Trägerinnen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden.

Ein inklusiver Arbeitsmarkt bedarf eines ausreichenden Angebots von Arbeitsplätzen mit Arbeitsbedingungen, die für Menschen mit unterschiedlichsten Einschränkungen annehmbar sind. Deshalb ist auch darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsstättenverordnung grundsätzliche Barrierefreiheitsanforderungen vorsieht,

unabhängig davon, ob bereits ein Mensch mit Beeinträchtigung beschäftigt wird.

[Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen abbauen](#)

Schwerbehinderte Menschen sind nach wie vor überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen und auch häufiger langzeitarbeitslos als Menschen ohne Behinderung. Vor allem in Jobcentern bestehen gravierende Defizite bei der Beratung, Förderung und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Insbesondere haben Betroffene beim Jobcenter erheblich geringere Chancen auf berufliche Rehabilitation als bei der Arbeitsagentur. Die vorrangige Orientierung auf rasche Vermittlung in irgendeinen Job lässt hohe gesetzliche Rehabilitations- und Teilhabeziele, die auf dauerhafte reguläre Beschäftigung zielen, ins Leere laufen.

Der SoVD NRW fordert von der Landesregierung, endlich einen Maßnahmenplan zum Abbau der Erwerbslosigkeit Schwerbehinderter unter Beteiligung von Gewerkschaften, Interessenvertretungen behinderter Menschen und Wirtschaftsverbänden zu entwickeln und umzusetzen. Insbesondere die privaten Arbeitgeber sind verstärkt dazu anzuhalten, ihrer vielfach missachteten gesetzlichen Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen umfassend nachzukommen. Die Zahl der Pflichtplätze, die nicht mit schwerbehinderten Menschen besetzt sind, ist anhaltend höher als die hohe Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht sollte deshalb auch zum Kriterium für die Vergabe öffentlicher Aufträge in NRW werden. Darüber hinaus sollte sich das Land NRW auf Bundesebene für eine Erhöhung der Ausgleichabgabe und der Beschäftigungspflichtquote einsetzen. Kurzfristig muss es auch darum gehen, unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die regelhafte Ausstattung aller Jobcenter mit

qualifizierten Reha/SB-Teams kurzfristig sicherzustellen.

Auch sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass zur Beratung und Vermittlung von behinderten Arbeitssuchenden die Integrationsfachdienste und andere besondere Dienste, die auf die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Menschen eingestellt sind, beauftragt werden. Die erforderlichen Leistungen zur Erwerbsteilnahme behinderter und schwerbehinderter Menschen, etwa Lohnkosten- und Minderleistungszuschüsse, bedürfen einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung. Vorhandene sinnvolle Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik und der beruflichen Rehabilitation sind auszuschöpfen. Die Förderung von Inklusionsunternehmen, -abteilungen und -projekten, vorrangig aus Haushaltsmitteln von Bund, Land und Kommunen, muss erheblich ausgeweitet werden.

Langzeitarbeitslosigkeit abbauen

Der Abbau der auf hohem Niveau verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit ist eine vordringliche Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik. Dabei sind teils soziale Problemlagen zu bewältigen, die erst durch den langen Ausschluss vom Erwerbsleben entstanden. Daher muss bei Qualifizierungsangeboten und in der ersten Phase der Wiederbeschäftigung auch bedarfsgerechte soziale und sozialpädagogische Unterstützung verfügbar sein. Wo solche Instrumente allein nicht ausreichen, ist längerfristig öffentlich geförderte zusätzliche Beschäftigung zu den Bedingungen des regulären Arbeitsmarkts ein geeignetes Mittel, um den Weg zur nachhaltigen Wiedereingliederung zu ebnen. Die Beschäftigung vormals Langzeitarbeitsloser im Rahmen des regulären Arbeitsmarkts ist durch degressive Minderleistungsausgleichszahlungen zu fördern. Bei entsprechender Förderung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit können Integrationsunternehmen auch für nichtbehinderte Langzeitarbeitslose geöffnet werden.

3. Alterssicherung

Die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist eine tragende Säule des Sozialstaates. Als paritätisch finanzierte, dem Generationenvertrag und solidarischen Ausgleich verpflichtete Alterssicherung hat sie sich über viele Jahrzehnte bewährt. Mit ihrem bis 2002 geltenden Ziel der Lebensstandardsicherung und Rentenanpassungen im Gleichklang mit der Lohnentwicklung hat sie maßgeblich zur Überwindung der hohen Altersarmut früherer Zeiten beigetragen. Auch ArbeitnehmerInnen, die nicht in der Lage waren, Vermögen zur Absicherung des Alters aufzubauen, konnten früher durch die gesetzliche Rente den erarbeiteten Lebensstandard annähernd aufrechterhalten. Zudem bietet sie Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und bei Erwerbsminderung, die als Privatvorsorge kaum versicherbar sind. Betriebliche und private Altersvorsorge können die gesetzliche Rente lediglich ergänzen, nicht aber ersetzen.

„Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung ist gescheitert

Der mit der Riester-Reform eingeleitete Systemwechsel zu einem teilprivatisierten „Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung mit Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ist gescheitert. Davon profitieren einseitig Arbeitgeber und Finanzindustrie. Wenngleich es zwischenzeitlich einige punktuelle Korrekturen und Leistungsverbesserungen gab, sind die grundsätzlichen Probleme noch nicht gelöst.

Die Preisgabe des sozialpolitischen Ziels der Lebensstandardsicherung zugunsten der Beitragsstabilität führt durch das abgesenkte, bislang nur vorübergehend stabilisierte Rentenniveau zu erheblichen Sicherungslücken. Die jüngeren Versichertengenerationen, die vorgeblich vor „zu hohen“ Beiträgen geschützt werden sollten, müssen erhebliche Zusatzbelastungen für Privatvorsorge hinnehmen, um annähernd ein gleiches Sicherungsniveau wie zuvor zu erreichen. Vor allem Versicherte, die wegen unter-

durchschnittlicher Einkommen von Altersarmut bedroht sind, können sich den Aufbau ausreichender privater Vorsorgevermögen nicht leisten. Dies betrifft auch Betriebsrenten, die häufig per „Entgeltumwandlung“ allein von den Versicherten finanziert werden müssen. Anders als die umlagefinanzierte GRV unterliegen zudem alle Formen kapitalgedeckter Vorsorge erheblichen Finanzmarktrisiken.

Zugleich entwertet die Absenkung des Rentenniveaus mögliche rentenrechtliche Ansätze zur Bekämpfung von Fürsorgeabhängigkeit im Alter. Eine wachsende Zahl derer, die auch nach langjähriger Entrichtung von Pflichtbeiträgen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind, gefährdet Akzeptanz und Legitimität der GRV.

Die Finanzierbarkeit der GRV ist weniger vom „demografischen Wandel“ (mehr Alte, weniger Junge) gefährdet als vielmehr durch die zunehmend ungleiche Verteilung, wie sie sich in der Ausbreitung von Niedriglöhnen, sozialversicherungsfreier und unstetiger Beschäftigung, zurückbleibender Lohnentwicklung sowie hoher Erwerbslosigkeit ausdrückt. Auch die Benachteiligung von Frauen hinsichtlich ihrer eigenständigen Alterssicherung ist Folge ihrer strukturellen Benachteiligung in der Erwerbsgesellschaft. Solche Probleme können nicht der GRV angelastet werden und müssen dort bewältigt werden, wo sie entstehen. Dennoch können und müssen die Möglichkeiten einer Stärkung der solidarischen GRV genutzt werden, um zur Minderung von Risiken beizutragen. Armutsvermeidung ist nicht Ziel, muss aber wie schon in der Vergangenheit wieder ein wesentliches Ergebnis der GRV werden.

Soziale Neuordnung der Alterssicherung

Der SoVD NRW fordert eine grundlegende soziale Neuordnung der Alterssicherung. Die GRV muss wieder dem Ziel der Lebensstandardsicherung verpflichtet werden. Das Rentenniveau ist schrittweise auf mindestens 53 Prozent vor Steuern anzuheben. Im Gegenzug muss die öffentliche Förderung von privater Altersvorsorge auslaufen. Das Renteneintrittsalter muss wieder auf 65 Jahre gesenkt werden, um der Zunahme von Abschlägen bei vorzeitigem Renteneintritt zu begegnen.

Die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente (EMR) sind systemwidrig. Die Notwendigkeit eines EMR-Bezuges ist von den Betroffenen nicht steuerbar. Deshalb ist die Abschaffung der Abschläge bei der EMR dringend geboten. Von bisherigen Verbesserungen bei der EMR blieben all jene ausgeschlossen, die bereits im Rentenbezug waren und vielfach sehr geringe Renten erhalten. Die Verbesserungen bei der EMR müssen nach Auffassung des SoVD NRW auch auf den Rentenbestand übertragen werden.

Zur gezielten Bekämpfung von Altersarmutsrisiken sind weitere Maßnahmen auch im Rentenrecht erforderlich. So muss die Rente nach Mindesteinkommen wieder eingeführt werden, um zurückliegende Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung zu kompensieren. Zeiten der Ausbildung sind wieder verstärkt zu berücksichtigen. Für Arbeitslose in Hartz IV müssen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, die sich am vormaligen Arbeitsentgelt, zumindest aber am gesetzlichen Mindestlohn orientieren. Die „Zwangsverrentung“ von Arbeitslosengeld II-Beziehenden, die stets zu hohen Rentenabschlägen führt und der Verschiebung finanzieller Lasten vom Grundsicherungsträger auf die GRV dient, ist unverzüglich zu beenden.

Gesetzliche Rentenversicherung stärken

Nicht beitragsgedeckte, gesellschafts- oder familienpolitisch begründete Ausgaben der GRV wie die „Mütterrente“ sind verlässlich und vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren. Dazu sind auch die wegen des Auslaufens der Förderung der Privatvorsorge freiwerdenden Mittel einzusetzen. Die Gleichstellung von Müttern vor und nach 1992 geborener Kinder muss vollendet werden.

Darüber hinaus ist die GRV zu einer „Erwerbstätigenversicherung“ fortzuentwickeln. Diese bezieht nicht nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein, sondern auch Selbstständige, BeamtInnen sowie Abgeordnete und MinisterInnen. Im ersten Schritt müssen jene Selbstständige einbezogen werden, die keine ausreichende private Vorsorge aufbauen können und entsprechend hohe Altersarmutsrisiken tragen.

4. Gesundheit

Gesundheitliche Versorgung ist ein Menschenrecht und eine vorrangige sozialstaatliche Aufgabe. Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ist das Kernstück des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland und für die Absicherung des Krankheitsrisikos von herausragender Bedeutung. Bei Schutz, Erhaltung und bestmöglicher Wiederherstellung der Gesundheit ist geschlechts- und altersspezifischen Unterschieden Rechnung zu tragen.

Von jeher bekannt ist der Zusammenhang zwischen sozialer Situation, Gesundheit und Sterblichkeit. Wer arm ist, ist häufiger krank und hat eine kürzere Lebenserwartung. Ein gleicher Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle setzt einen solidarischen Ausgleich voraus. Die GKV muss paritätisch finanziert werden und den Solidarausgleich zwischen Gesund und Krank, Reich und Arm sowie Jung und Alt gewährleisten. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der GKV übertragen wurden (z.B. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, beitragsfreie Mitversicherung von Kindern), müssen vollständig und verlässlich aus Steuermitteln finanziert werden.

Paritätische Finanzierung umfassend gewährleisten

Bislang kann die GKV ihren Solidaraufgaben nur eingeschränkt nachkommen. Ein Bruch mit dem sozialstaatlichen Grundsatz der paritätischen Finanzierung liegt nicht nur vor, wenn die Versicherten zur Entlastung der Arbeitgeber einseitig mit Zusatzbeiträgen belastet werden. Auch einseitige Kostenverlagerungen auf Kranke durch Leistungsausgrenzungen und Zuzahlungen, die besonders für einkommenschwächere Bevölkerungsschichten, behinderte und chronisch kranke Menschen belastend sind, beschädigen Parität und Solidarität. Der SoVD NRW fordert deshalb die Wiederherstellung eines umfassenden, paritätisch finanzierten Leistungskatalogs ohne Zu- und Aufzahlungen. Wirksame Verfah-

ren der Naturheilkunde und Homöopathie – von den Kassen teils als Satzungsleistungen angeboten – sollten in den Regelleistungskatalog übernommen werden.

Solidarische Finanzierung stärken

Das Solidarprinzip wird zudem eingeschränkt durch die niedrige Beitragsbemessungsgrenze und die Versicherungspflichtgrenze. Bei höheren Arbeitseinkommen bleibt der Einkommensanteil oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze beitragsfrei, während die Löhne normal oder gering Verdienender in voller Höhe verarbeitet werden. Wer ein Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze bezieht, kann sich ganz aus der GKV-Solidargemeinschaft in die Private Krankenversicherung (PKV) verabschieden. Deshalb muss die Beitragsbemessungsgrenze unverzüglich zumindest auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden. Zugleich ist eine entsprechende Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze notwendig, damit sich die BezieherInnen hoher Einkommen der angemessenen Mehrbelastung nicht durch Wechsel in die PKV entziehen können.

Das Nebeneinander von GKV und PKV ist sachlich längst nicht mehr begründbar. Das Sondersystem PKV entzieht dem Solidarsystem BeitragszahlerInnen mit meist höheren Einkommen und besseren Risiken. Die öffentlich-rechtliche GKV muss das paritätisch finanzierte, solidarische System für alle werden. Als Einstieg in Richtung Bürgerversicherung sollte das Land NRW den BeamtenInnen von Land und Kommunen mit einem Arbeitgeberbeitrag die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der GKV eröffnen.

Solidarität statt Konkurrenz

Unser Gesundheitswesen wurde nach dem Modell des Wettbewerbsmarkts kommerzialisiert. Krankenhäuser wurden zu Unternehmen, die am Markt rentabel sein sollen; manch öffentliche Klinik wurde privatisiert. Die mit Fallpauschalen (DRGs) simulierten „Preise“ für Behandlungen im Krankenhaus haben den Einfluss sachfremder betriebswirtschaftlicher Kalküle auf das Leistungsgeschehen verstärkt. Dies belastet das Arzt-Patienten-Verhältnis und lässt Risiken der Unter-, Fehl- und Überversorgung eher zunehmen.

Mit Übertragung typischer Wettbewerbsinstrumente der PKV in die GKV wurde ein Kassenwettbewerb angeheizt, der sich hauptsächlich um die Anwerbung „besserer Risiken“ dreht. Begünstigungen für wohlhabendere und gesündere Versicherte entziehen der GKV Mittel, die zur Versorgung von schwer und chronisch Kranken dringend benötigt werden. Mit zunehmender Angleichung der gesetzlichen an die privaten Kassen wächst das Risiko, dass die europäische Rechtsprechung auch die gesetzlichen Kassen als Wirtschaftsunternehmen einstuft. Damit verlöre die GKV ihren Status als öffentlich-rechtliches Solidarsystem und ein fundamentaler Systemwechsel träte ein. Mit dem gleichen Risiko sind Konzepte einer „Bürgerversicherung“ behaftet, die auf eine einheitliche Markt- und Wettbewerbsordnung für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Kassen zielen.

Gesundheitsversorgung ist keine Ware, sondern zählt zum Kernbereich öffentlicher Daseinsvorsorge. Nach Auffassung des SoVD NRW müssen Ökonomisierung und Konkurrenz zugunsten eines solidarischen Gesundheitswesens zurückgedrängt werden. Dazu gehört auch, mit geeigneten Maßnahmen gegen überhöhte Arzneimittelpreise vorzugehen, um den Zugriff der

Pharmaindustrie auf die Beitragsmittel der Versicherten wirksam zu begrenzen.

Personalausstattung und Finanzierung der Krankenhäuser verbessern

Der Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsdruck im Krankenhaus geht vor allem zu Lasten des Pflegepersonals und anderer nicht-ärztlicher Beschäftigter. Die unzureichende Ausstattung mit Pflegepersonal gefährdet die Versorgungsqualität. Der SoVD NRW unterstützt die Bestrebungen von Krankenhausbeschäftigten und ihrer Gewerkschaften, Mindeststandards der Personalausstattung durchzusetzen. Auch das Land NRW muss sich für entsprechende gesetzliche Regelungen einsetzen, zumal die langjährig unzureichende Finanzierung von Krankenhausinvestitionen durch das Land zum Druck auf das Personal beiträgt. Häufig wird ein Teil der Mittel für die Betriebskosten, aus denen das Personal finanziert wird, für Investitionsaufwendungen zweckentfremdet. Das Land NRW muss seine Möglichkeiten zur Finanzierung der Investitionskosten ausschöpfen. Zum vollständigen Abbau des Investitionsstaus bei auskömmlicher laufender Investitionsfinanzierung bedarf es auch einer anderen Verteilungspolitik, die den Ländern die erforderlichen Steuermittel bereitstellt. Die Gewinnung zusätzlicher Pflegekräfte erfordert vor allem eine höhere Attraktivität des Berufes durch bessere Arbeits- und Entgeltbedingungen sowie eine Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots.

[Hochwertige Gesundheitsversorgung flächendeckend sicherstellen](#)

Vor allem in ländlichen Regionen unseres Landes ist die wohnortnahe medizinische Versorgung gefährdet – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Auch die Ballungsräume weisen im ambulanten Bereich nicht selten ein Nebeneinander von Überversorgung in Quartieren mit gut situerter Bevölkerung und Unterversorgung in wirtschaftlich schwachen Quartieren auf.

Der SoVD NRW unterstreicht den gleichen Anspruch aller Versicherten auf eine qualitativ hochwertige Versorgung, unabhängig von ihrem Wohnort. Er erwartet von der Politik und der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung einer flächendeckend hochwertigen Gesundheitsversorgung. Dies gebietet nicht zuletzt auch der Verfassungsauftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Verzahnung des ambulanten, stationären und rehabilitativen Bereichs muss verbessert, die Patientenorientierung der Versorgung durch Förderung der zwendungsorientierten „sprechenden Medizin“ weiter gestärkt werden.

Eine älter werdende Gesellschaft benötigt einen Ausbau der Geriatrie in der Akutversorgung wie in der Rehabilitation. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen barrierefrei zugänglich werden. In den Kliniken muss die Möglichkeit bestehen, dass behinderte Menschen, die auf persönliche Assistenz angewiesen sind, ihre Assistenzkraft ins Krankenhaus mitnehmen können. Geflüchtete Menschen müssen gleichen Anspruch auf und Zugang zu notwendigen Versorgungsleistungen haben wie die einheimische Bevölkerung. Entgegenstehende Regelungen des Asylbewerber-Leistungsrechts sind zu beseitigen. Kapazitätslücken bei der oft dringend benötigten Behandlung traumatisierter Menschen müssen geschlossen werden.

[Verhältnisprävention stärken](#)

Um Erkrankungen und deren Verschlimmerung vorzubeugen, bedarf es neben individueller Verhaltensprävention (z. B. gesunde Ernährung, Bewegung, Nichtrauchen) vor allem einer verstärkten Verhältnisprävention. Dabei geht es um die Schaffung strukturell gesundheitsverträglicher Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen. Belastungen etwa durch Umweltschadstoffe, Lärm oder übermäßigen Stress müssen zielgerichtet abgebaut werden. Gesundheitliche Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die weit über den Verantwortungsbereich der GKV hinausreicht. Zur Finanzierung erforderlicher Maßnahmen und Anpassungen sind auch die anderen Sozialleistungsträger sowie Belastungen verursachende Arbeitgeber bzw. Unternehmen heranzuziehen.

[Medizinischer Fortschritt im Dienst der Menschen](#)

Medizinische Forschung ist heute weitgehend privatisiert. Auch wo sie an öffentlichen Universitäten stattfindet, handelt es sich oft um „Drittmittelforschung“ im Interesse von Unternehmen. So dient die Forschung eher der Entwicklung gewinnbringender Produkte – oft ohne erkennbaren Zusatznutzen - als den Versorgungsbedarfen der Menschen. Deshalb sollte die öffentlich verantwortete und finanzierte unabhängige Forschung gestärkt werden.

Die Gen- und Fortpflanzungsmedizin darf ethische Grenzen nicht überschreiten. Der SoVD NRW tritt entschieden Haltungen entgegen, die Kinder mit Behinderungen angesichts der Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik als „zu vermeidendes Übel“ einstufen.

5. Pflege

Pflegebedürftigkeit ist eine Lebenssituation in Abhängigkeit von der Hilfe Dritter, in der die Menschenwürde besonders verletzlich ist. Würdevolle Pflege respektiert und sichert die Grundrechte des pflegebedürftigen Menschen, hat Zeit für Zuwendung und ist rehabilitativ auf den Erhalt und die Rückgewinnung von Fähigkeiten ausgerichtet. Pflegebedürftige Menschen zählen zu den behinderten Menschen; die UN-Behindertenrechtskonvention gilt uneingeschränkt auch für sie. Pflege ist eine Beziehung zwischen Pflegenden und Gepflegten. Damit gute Pflege gelingen kann, müssen die Rahmenbedingungen für beide Seiten stimmen.

Als anerkannte Interessenvertretung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger tritt der SoVD NRW für eine tragfähige und solidarische Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit sowie für quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen ein.

Pflegerisiko solidarisch absichern

Damit Pflegebedürftigkeit aufhört ein Armutsrisiko zu sein, muss die Pflegeversicherung zu einer Vollversicherung nach dem Beispiel der Gesetzlichen Krankenversicherung fortentwickelt werden. Die „Teilkasko“-Versicherung mit begrenzten Zuschüssen zu den Pflegekosten führt weiterhin zu hohen privat zu tragenden Kostenanteilen, die vor allem bei stationärer Versorgung das vorhandene Einkommen meist überfordern und ggf. ein Vermögen rasch aufzehren, so dass vielfach Sozialhilfebedürftigkeit eintritt. Die solidarische Absicherung muss sich am Ziel einer würdevollen, hochwertigen Versorgungsqualität bei substanzieller Entlastung pflegender Angehöriger orientieren und dazu notwendige strukturelle Verbesserungen insbesondere bei der Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen und den Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte ermöglichen.

Um die Solidarität in der Pflegeversicherung und deren finanzielle Leistungsfähigkeit kurzfristig zu stärken, sind Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze mindestens auf das Niveau der Gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben. Um dem Grundsatz der paritätischen Finanzierung umfassend Geltung zu verschaffen, muss die einseitige Begünstigung der Arbeitgeber durch die Streichung eines gesetzlichen Feiertags mittels eines entsprechend höheren Arbeitgeberbeitrags korrigiert werden. Zudem sind der Zusatzbeitrag für Kinderlose und die Belastung der Renten mit dem vollen Beitragssatz durch entsprechende Erhöhung des paritätischen Beitragssatzes zurückzunehmen. Über diese kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen hinaus muss das Sondersystem der privaten Pflegeversicherung, das der sozialen Pflegeversicherung bessere Risiken mit höheren Einkommen entzieht, zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Pflege-Bürgerversicherung auslaufen.

Pflegebedürftigkeit vermeiden

Die Gesundheits- und Pflegepolitik muss präventiv darauf ausgerichtet sein, Pflegebedürftigkeit bestmöglich zu vermeiden. Deshalb sind von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen verstärkt präventive Hausbesuche anzubieten, die den Bedarf an Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen abklären und ggf. auf deren Inanspruchnahme hinwirken. Die Pflegekassen müssen ihre Verpflichtung, bei den zuständigen Leistungsträgern auf frühzeitige Einleitung aller geeigneten Leistungen zur Prävention, zur Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit hinzuwirken, systematisch umsetzen. Auch nach Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben die Leistungsträger Rehabilitations- und ergänzende Leistungen vollumfänglich einzusetzen, um Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung abzuwenden.

Pflegende Angehörige entlasten

Pflegende Angehörige tragen die häusliche Versorgung von fast drei Vierteln der pflegebedürftigen Menschen in NRW, in gut zwei Dritteln der Fälle ganz ohne professionelle Unterstützung. Viele sind durch ihre Pflegearbeit hochgradig und nicht selten über ein verantwortbares Maß hinaus belastet. Zu ihrer notwendigen Entlastung muss vor allem der Umfang nicht privat zu tragender professioneller Unterstützung im Rahmen der Vollversicherung bedarfsgerecht ausgeweitet und die Rollen von professioneller und Angehörigenpflege neu austariert werden. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist durch Fortentwicklung der Familienpflegezeit nach dem Modell der Elternzeit mit Elterngeld zu verbessern. Die Kommunen müssen ihrer Sicherstellungsverantwortung für Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige sowie für komplementäre ambulante Dienste nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW umfassend nachkommen.

Die Organisation eines tragfähigen häuslichen Pflegearrangements stößt nicht selten auf die Schwierigkeit, dass dazu eine Mehrzahl von Unterstützungsangeboten bedarfsgerecht kombiniert werden muss. Deshalb kommt der Entwicklung einer landesweit quartiersnah verfügbaren und überschaubaren Infrastruktur der Pflegeberatung mit sozialrechtsübergreifendem Fallmanagement eine hohe Bedeutung zu. Um Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Beratung zu gewährleisten, darf sie nicht in einseitiger Trägerschaft der Kostenträger oder der Leistungserbringer liegen.

Bedarfsgerechte Personalausstattung von Pflegeeinrichtungen

Der Bedarf an professionellen Pflegekräften wächst erheblich - nicht nur wegen der wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen bei eher rückläufigem Potenzial informell Pflegen-

der, sondern auch wegen der Notwendigkeiten, pflegende Angehörige stärker zu entlasten und die Personalausstattung von Pflegeeinrichtungen so zu verbessern, dass stets eine würdevolle Versorgung möglich ist. Um in bedarfsgerechtem Umfang Pflegekräfte gewinnen und ausbilden zu können, muss Pflegearbeit „gute Arbeit“ werden: mit Arbeitsbedingungen, die eine umfassende Umsetzung des berufsfachlichen Pflegeverständnisses fördern, und mit attraktiver tariflicher Entlohnung, die nicht zuletzt den Aufbau anständiger Rentenansprüche ermöglicht. Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, Mitte 2020 ein wissenschaftlich fundiertes, bundeseinheitliches Personalbemessungsverfahren einzuführen, muss eine bedarfsgerechte Leistungserbringung bei guten Arbeitsbedingungen sicherstellen.

Der Mangel an Pflegefachkräften betrifft ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser. Solidarische Strategien zu seiner Behebung müssen verhindern, dass unterschiedliche Refinanzierungs-, Entgelt- und Arbeitsbedingungen zur Abwerbung von Pflegekräften (aus der Altenpflege ins Krankenhaus oder aus der ambulanten in die stationäre Pflege) genutzt werden. Es gilt, die Kapazitäten der Pflegeausbildung zu erhöhen, nicht zuletzt durch eine verstärkte Ausbildung qualifizierter Pflege-Lehrkräfte. Eine Ursache des Fachkräftemangels in der Altenpflege ist die übermäßig hohe Teilzeitbeschäftigung, die auf personalwirtschaftliche Erwägungen der Arbeitgeber und auf Bestrebungen von Pflegekräften zurückzuführen ist, sich schlechten Arbeitsbedingungen nicht in Vollzeit aussetzen zu müssen. Mehr Vollzeitbeschäftigung – auch durch bessere Arbeitsbedingungen - wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Die Bundesagentur für Arbeit muss das Angebot für Umschulungen zu Pflegefachkräften ausweiten.

Pflege sozial regulieren

Wie für das Gesundheitswesen gilt auch für den Pflegebereich, dass der kommerzialisierte Markt zugunsten öffentlich verantworteter Daseinsvorsorge zurückzudrängen ist. Der Druck auf Personalausstattung und Entlohnung entsteht sowohl aus dem Streben der großen Kostenträger (insbesondere der Sozialhilfeträger) nach günstigen Preisen wie auch aus dem Gewinnstreben der Pflege-Unternehmen bei preislicher Wettbewerbsfähigkeit. Auch die Frage, welche (vollstationären, teilstationären, ambulanten) Angebote es in welchem Verhältnis vor Ort gibt, entscheidet sich eher nach Rentabilitätskriterien als nach Bedarfen und Bedürfnissen.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention müssen pflegebedürftige Menschen die gleichberechtigte Möglichkeit haben, ihren Wohn- und Lebensort zu wählen und zu entscheiden, mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. In aller Regel wollen pflegebedürftige Menschen zu Hause statt im Heim leben. Dem müssen quartiersorientierte Versorgungsstrukturen mit vorrangiger Stärkung professionell gestützter häuslicher Versorgung Rechnung tragen („ambulant vor stationär“). Die Leistungsansprüche der Versicherten für ambulante Pflegedienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sowie Betreuung- und Entlastungsleistungen müssen unabhängig vom Wohnort durch verfügbare Angebote einlösbar sein. Auch die Angebote an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum sowie von hochwertigen Pflege-Wohngemeinschaften sind auszubauen.

Der SoVD NRW fordert ein uneingeschränktes Recht auf ein Einzelzimmer in vollstationären Einrichtungen. Die geltende Einzelzimmerquote von 80 % bedeutet immer noch, dass bis zu einem Drittel der BewohnerInnen in Doppelzimmern ohne Privat- und Intimsphäre unter-

gebracht werden können. Der Strukturwandel von Großeinrichtungen zu kleineren, dezentralen Einheiten in den Quartieren ist konsequent voranzutreiben.

Das Land NRW muss seine Verantwortung für die Vorhaltung bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen wieder verstärkt wahrnehmen, um insbesondere auf die Schließung von Kapazitätslücken – etwa bei der Kurzzeitpflege – hinzuwirken. Dazu gehört auch der Einsatz gezielter förderpolitischer Instrumente im Rahmen des Alten- und Pflegegesetzes NRW. Das Wohn- und Teilhabegesetz NRW als Ordnungsrecht der Pflege muss die Rechte Pflegebedürftiger umfassend schützen, nicht zuletzt mittels wirksamer jährlicher Kontrollen durch die zuständigen Behörden. Dabei ist auch das Recht von Frauen auf weibliche Pflegekräfte zur Körper- und Intimpflege verlässlich zu sichern. Die Zugänglichkeit des Versorgungssystems für pflegebedürftige MigrantInnen muss durch kultursensible Differenzierungen weiter verbessert werden. Es ist zu gewährleisten, dass alle Pflegebedürftigen – einschließlich gehörloser – sich mit ihren Pflegekräften umfassend sprachlich verständigen können.

Palliativversorgung und Sterbebegleitung

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben schließt den Anspruch auf ein Sterben in Würde ein. Dies kann auch die selbstbestimmte Beendigung des Lebens umfassen. Zuzahlungsfreie medizinische und pflegerische Palliativversorgung sowie Sterbebegleitung müssen bedarfsgerecht dort verfügbar sein, wo der todkranke oder sterbende Mensch lebt, damit belastende Verlegungen zwischen Wohnung, Krankenhaus und Pflegeeinrichtung vermieden werden.

6. Grundsicherung

Armut und sozialer Ausschluss verletzen die Menschenwürde, deren Achtung und Schutz oberste Verfassungspflicht aller staatlichen Gewalt ist. Menschenwürde kommt jedem Einzelnen allein kraft seines Menschseins zu; sie kann weder erworben noch verwirkt werden. Das Grundrecht auf Gewährleistung der materiellen Voraussetzungen für ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe ist dem Grunde nach unverfügbare und darf auch aus migrationspolitischen Erwägungen nicht relativiert werden. Es muss eingelöst werden, auch im Leistungsrecht für Asylsuchende.

Armut vermeiden

Gute Bildung und Ausbildung, gute Arbeit mit guten Löhnen, leistungsstarke Sozialversicherungen und ausreichende weitere Sozialleistungen, die der Grundsicherung vorgelagert sind – dies sind die wichtigsten Faktoren zur Vermeidung von Einkommensarmut und Fürsorgebedürftigkeit. Eine Erneuerung und Stärkung des Sozialstaats, insbesondere eine Stärkung der Sozialversicherungen, ist deshalb eine unverzichtbare Voraussetzung erfolgreicher Bekämpfung von Armutsentwicklungen.

Bedarfsdeckende Regelleistungen gewährleisten

Damit das in SGB II (Erwerbsfähige) und SGB XII (Alter und Erwerbsminderung) gespaltene Grundsicherungssystem seine Aufgabe erfüllen kann, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, müssen vor allem die bislang kleingerechneten Regelbedarfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sachgerecht und bedarfsdeckend berechnet werden. Unregelmäßig anfallende und größere notwendige Ausgaben müssen wieder durch zusätzliche „einmalige Leistungen“ gedeckt werden, statt die lebensfremde Fiktion eines Ansparens aus den Regelleistungen zu unterstellen. Der Bedarf an Haushaltsenergie muss zuverlässig gedeckt werden. Stromsperren sind als schwerwiegen-

de Teilhabebeeinschränkung unbedingt zu vermeiden.

Kinderarmut ist Folge von Elternarmut und kann mit Maßnahmen, die allein auf Kinder zielen, nicht überwunden werden. Das bürokratische und mit stigmatisierenden Gutscheinregelungen ausgestaltete „Bildungs- und Teilhabepaket“ erreicht die große Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht. Zudem sind die Leistungen oft nicht bedarfsdeckend. Regelmäßige Bildungs- und Teilhabebedarfe müssen durch ausreichend bemessene Regelleistungen gedeckt werden. Darüber hinaus fordert der SoVD NRW zur ergänzenden Bekämpfung von Kinderarmut die beitragsfreie Ganztagsförderung mit kostenloser gesunder Verpflegung und eine umfassende Lernmittelfreiheit.

Die als Sanktionen bei unerwünschtem Verhalten (vom Meldeversäumnis bis zur Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit) im SGB II vorgesehenen empfindlichen Kürzungen des soziokulturellen Existenzminimums bis hin zum Leistungsentzug sind mit dem Schutzziel der Grundsicherung nicht vereinbar. Erst recht sind die besonders rigorosen Sanktionsregelungen für junge Erwachsene nicht zu rechtfertigen. Um im Einzelfall auf regelkonformes Verhalten hinzuwirken, bedarf es anderer Instrumente, insbesondere der sozialen Arbeit.

Wohnkosten verlässlich absichern

Bei den Wohnkosten (Miete und Heizung) bestimmen die Kommunen, die als Grundsicherungsträger hier auch stets Kostenträger sind, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen letztlich selbst, welche Wohnkosten als „angemessen“ gelten und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind. Eine zu restriktive Bestimmung und Handhabung der „angemessenen“ Wohnkosten befördert einerseits Tendenzen zu sozialräumlicher Ghettobildung und führt andererseits auch dazu, dass Teile der tatsächli-

chen Kosten aus den Regelleistungen bestritten werden müssen. Deshalb bedarf es verlässlicher Regelungen, die der hohen Bedeutung der Wohnung und des Wohnumfelds als Lebensmittelpunkt der Betroffenen, für die soziale Teilhabe (z. B. Freundeskreis und Schule der Kinder) und der sozialen Mischung in Wohnquartieren besser gerecht werden.

Sozialtickets landesweit

Die Deckung von Mobilitätsbedarfen mit dem ÖPNV ist eine wichtige Teilhabevoraussetzung. Solange die Grundsicherungsleistungen dazu nicht ausreichen, müssen landesweit Sozialtickets für Grundsicherungsbeziehende und Geringverdienende verfügbar sein, die typischerweise aus den Regelleistungen bezahlbar sind.

Freibeträge für gesetzliche Renten

Als eine Maßnahme zur gezielten Bekämpfung der wachsenden Altersarmut müssen Freibeträge für gesetzliche Renten in die Grundsicherung (SGB XII) eingeführt werden, die das Gesamteinkommen deutlich über das Grundsicherungsniveau heben. Es ist ungerecht, dass es bereits Freibeträge für Renten aus freiwilliger Privatvorsorge gibt, während die mit Pflichtbeiträgen erworbene gesetzliche Rente voll angerechnet wird.

7. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist eine notwendige Voraussetzung, um das Menschenrecht auf ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung – darunter auch beeinträchtigte ältere Menschen – verwirklichen zu können. Gebäude, Verkehrssysteme, Dienstleistungs-, Informations- oder Kommunikationsangebote sind barrierefrei, wenn sie für alle Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar sind, so dass auch Menschen mit Behinderung sie in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis nutzen können. Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW bekennt sich zu dieser Zielsetzung, und die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden zur Feststellung und Beseitigung vorhandener Barrieren und zur Gewährleistung von Barrierefreiheit. Gleichwohl ist der Weg zum barrierefreien NRW

auch unter günstigen Voraussetzungen noch lang. Umso wichtiger ist es, ihn zielklar und entschlossen zu beschreiten. Hierbei kommt insbesondere den Trägern öffentlicher Belange (Land, Kommunen, deren Einrichtungen und Unternehmen) eine wichtige Vorbildfunktion zu.

Neubau von Barrieren vermeiden

Der SoVD NRW fordert eine Novelle der Landesbauordnung, die sicherstellt, dass neue Gebäude in öffentlicher oder privater Hand, die für die Allgemeinheit bereitgestellt werden – einschließlich des Geschosswohnungsbaus –, von vornherein barrierefrei errichtet werden. Barrierefreies Bauen muss zum allgemeinen Standard werden. Wohngebäude sind so zu bauen, dass sie ohne aufwendige Umbaumaßnahmen auch mit dem Rollstuhl uneingeschränkt nutz-

bar sein können. Die Vermeidung von Barrieren ist nicht zuletzt in aller Regel deutlich kostengünstiger als ein nachträglicher Barriereabbau.

Notwendig sind sachgerechte bauordnungsrechtliche Standards der Barrierefreiheit, die entsprechende Anforderungen klar beschreiben. Deren Erfüllung muss endlich von den Bauaufsichtsbehörden in jedem Fall qualifiziert überwacht werden, und Verstöße sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

[Bestandsbarrieren systematisch abbauen](#)

Die baulichen Gegebenheiten sind weit überwiegend vom Bestand geprägt und werden vom Neubau nur in geringem Umfang beeinflusst. Deshalb ist ein systematischer Barriereabbau im Bestand unumgänglich. Der SoVD NRW fordert das Land und die Kommunen auf, ihrer Verpflichtung zur Feststellung und schrittweisen Beseitigung bestehender Barrieren endlich nachzukommen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen landesrechtlichen Regelung. Allein mit freiwilligen Zielvereinbarungen zum Barriereabbau, die auf Verlangen von Behindertenverbänden mit EigentümerInnen öffentlich zugänglicher Gebäude oder Nahverkehrsträgern ausgehandelt werden können, ist ein flächendeckender Barriereabbau nicht möglich. Zudem wird damit die Hauptverantwortung bislang den Behindertenverbänden – also praktisch den Betroffenen selbst – zugewiesen.

Wohnungsunternehmen, WohnungseigentümerInnen und -eigentümergeinschaften müssen verpflichtet werden, Maßnahmen zum Barriereabbau, die betroffene MieterInnen oder EinzeleigentümerInnen auf eigene Kosten veranlassen möchten, zu dulden. Die Rückbauverpflichtung zur Wiederherstellung abgebauter Barrieren ist abzuschaffen.

[Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 umsetzen](#)

Das Personenbeförderungsgesetz verlangt die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr bis zum 01.01.2022. Dennoch zeugen vielerorts insbesondere fehlende Lifte, zu hohe Einstiegshöhen, fehlende Hilfen für Sinnesbehinderte davon, dass es noch erheblicher Anstrengungen bedarf, um dieses Ziel zu erreichen. Der SoVD NRW fordert daher nachdrücklich örtliche und regionale Nahverkehrsträger zu entsprechendem Handeln auf. Die Regelung zur Mitnahme von E-Scootern muss flächendeckend umgesetzt werden.

[Barrierefreie Information und Kommunikation](#)

Die barrierefreie Umgestaltung digitaler Informations- und Kommunikationsangebote öffentlicher Träger, die bis 2009 vollendet sein sollte, verläuft immer noch schleppend. Und private Anbieter werden bisher von gesetzlichen Vorgaben generell nur unzureichend erfasst. Der SoVD NRW fordert deshalb eine verbindliche Frist für den unverzüglichen Barriereabbau bei Angeboten öffentlicher Träger und die Schaffung entsprechender wirksamer Vorgaben für private Anbieter.

Um barrierefreie Kommunikation gehörloser Menschen sicherzustellen, ist auch ein bedarfsgerechtes Angebot an GebärdendolmetscherInnen notwendig. Das Land NRW muss für die erforderlichen Ausbildungskapazitäten Sorge tragen.

8. Bildung

Um das Menschenrecht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, fordert die UN-Behindertenrechtskonvention ein inklusives Bildungssystem von der Kita bis zur Hochschule und lebenslanges Lernen. Dagegen weist das Bildungssystem in Deutschland wie in NRW bislang eine hohe Selektivität auf. Im gegliederten Regelschulsystem entscheidet vielfach die soziale Herkunft über den Bildungserfolg, während für Kinder mit Beeinträchtigungen ein Sondersystem von Förderschulen vorgehalten wird. Zudem krankt unser Bildungssystem an einer langjährig unzureichenden personellen und materiellen Ausstattung. Land und Kommunen, aber auch der Bund müssen sich der doppelten Herausforderung stellen, das Bildungssystem instand zu setzen und zugleich inklusiv umzubauen.

Bildungssystem instand setzen

Zu große Klassen bzw. Lerngruppen sowie überfüllte Hörsäle stehen bedarfsgerechter individueller Förderung entgegen. Der bauliche Zustand vieler Schulen ist teils kaum noch zumutbar und behindert das Lernen. Es mangelt an Lehrkräften und Schulsozialarbeit. In manchen wachsenden Großstädten fehlen nicht nur Räume für zusätzliche Klassen, sondern eine Reihe ganzer Schulen, Gesamtschulen zumal. Die soziale Selektivität des Regelschulsystems ist nicht nur Folge seiner mangelnden Förderfähigkeit wegen chronischer Unterausstattung, die einkommensschwächere Eltern oft nicht mit privater Nachhilfe kompensieren können. Ein wesentlicher Faktor ist die frühe Verteilung der SchülerInnen auf unterschiedliche weiterführende Schulformen auf Basis von Vermutungen über ihre künftige Entwicklungsfähigkeit, wobei Kinder „bildungsfernerer“ Eltern strukturell benachteiligt werden. Lebenslagen und Lebensperspektiven der Menschen hängen maßgeblich davon ab, über welche Qualifikation sie verfügen, d.h. welches Maß an schulischer und

beruflicher Bildung sie aufweisen. Eine schulische Benachteiligung von Kindern „bildungsferner“ Eltern führt daher oftmals dazu, dass diesen Kindern aufgrund einer geringen Qualifikation eine nachteilige Entwicklung auf ihrem Lebensweg vorgezeichnet ist.

Ein selektives Schulsystem mit sozialer Ungleichheit der Bildungschancen ist aus Sicht des SoVD NRW inakzeptabel. Um bestmögliche individuelle Förderung für kognitiv Schwächere wie für Hochbegabte zu ermöglichen, die auch Folgen sozialer Benachteiligungen ausgleichen kann, bedarf es nicht nur einer angemessenen Ausstattung und Finanzierung, insbesondere zur Realisierung kleinerer Lerngruppen. Notwendig ist auch die abschließende Überwindung hierarchischer Schulformen, denen ihre Herkunft aus einem nach sozialen Klassen gegliederten Bildungssystem noch anzumerken ist. Individuelle Förderung kann sich dort entfalten, wo die Fiktion endet, dass alle in gleicher Zeit das gleiche lernen, so dass Binnendifferenzierung Normalität wird. „Eine Schule für alle“, in der die SchülerInnen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihren individuell bestmöglichen Abschluss erreichen können, ist deshalb aus Sicht des SoVD NRW eine wichtige Reformperspektive schon dann, wenn nur die Regelschule betrachtet wird.

Eine fördernde Schule für alle

Auch das Förderschulsystem ist in hohem Maße von sozialer Selektion geprägt. Die Mehrheit der FörderschülerInnen besucht Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache. Hier geht es meist nicht um geistige, körperliche und Sinnesbehinderungen, sondern um Entwicklungsprobleme, die vielfach Folge von Prekarität und Armut der Herkunftsfamilien sind. Auch für Menschen mit einer „klassischen“ Behinderung wirkt eine Förderschulkarriere stigmatisierend, oft mit der Folge lebenslanger Benachteiligung

in der Erwerbsgesellschaft. Die diskriminierende Aussonderung von Kindern mit speziellen Förderbedarfen in Förderschulen widerspricht dem Kindesrecht auf gemeinsamen Unterricht. Sie gründet letztlich nicht in Eigenschaften der SchülerInnen, sondern im Unvermögen des Regelsystems, ihnen - und allen RegelschülerInnen – bedarfsgerechte individuelle Förderung zu gewährleisten. Dabei haben alle SchülerInnen – mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf - einen Anspruch darauf, dass sie zur Ausschöpfung ihrer individuellen Entwicklungspotenziale bestmöglich gefördert werden.

Noch entscheiden sich viele Eltern gegen „Inklusion“ und für die Förderschule, weil sie befürchten, dass ihr Kind in der Regelschule heutigen Zustands schlechter gefördert würde. Die Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem ist indes gleichbedeutend mit der Befähigung der Regelschulen, alle Kinder in der Individualität ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse anzunehmen und zu fördern. Dazu müssen auch die bislang in den Förderschulen gebundenen Ressourcen Zug um Zug an die Regelschulen verlagert werden. Ohne „eine Schule für alle“, die dem Prinzip individueller Förderung verpflichtet ist, ist die Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems kaum vorstellbar. Das Land NRW verfügt über einen reichen Erfahrungsschatz aus Jahrzehnten integrativer oder inklusiver Schulversuche, so dass weniger Erkenntnis- als Umsetzungsprobleme bestehen.

Der SoVD NRW fordert, dass Land und Kommunen sich den weitreichenden Herausforderungen zur Herstellung eines hochwertigen und inklusiven Bildungssystems endlich stellen. Dazu gehört auch, dass umfassender Barriereabbau Teil jeder Sanierung von Schulgebäuden wird. In einem „Aktionsplan inklusive Bildung“ sollte die Landesregierung die Zielperspektiven und systematischen Schritte dorthin darlegen, die mit entsprechenden finanziellen Mitteln und zeit-

lichen Umsetzungshorizonten unterlegt sind. An der Entwicklung entsprechender Planungen sowie allen Beratungen über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Schulpolitik sind die Interessenvertretungen behinderter Menschen regelhaft zu beteiligen.

Kostenlose Bildung für alle

Der Zugang zu Bildung darf nicht vom Geldbeutel abhängen. Die Lernmittelfreiheit ist umfassend und konsequent umzusetzen, nicht zuletzt angesichts eines zunehmenden Einsatzes digitaler Geräte in der Schule. Klassenfahrten müssen öffentlich finanziert und für die Eltern beitragsfrei werden. Der, nicht zuletzt aufgrund der eingangs beschriebenen Probleme von öffentlichen Schulen verstärkte, Trend zur Nutzung privatschulischer Angebote muss gestoppt werden. Eine solche Trennung zwischen gut ausgestatteten, privatfinanzierten Schulen und mangelhaft ausgestatteten öffentlichen Schulen benachteiligt Kinder einkommensschwächerer Eltern und befördert soziale Ungleichheit. Die Gebührenfreiheit des Studiums muss umfassend erhalten bleiben. Auch andere nachschulische (Aus-)Bildungsgänge müssen gebührenfrei zugänglich sein. In einer Wissensgesellschaft ist der Erwerb von Bildung nicht mit dem Übergang vom Bildungssystem in den Arbeitsmarkt abgeschlossen, sondern vielmehr als ein Prozess zu verstehen, der in Form von Weiterbildung die Erwerbsbiografie begleiten muss. Um hier mehr Chancengleichheit zu erlangen, müssen auch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, um allen abhängig Beschäftigten die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung zu geben.

9. Partizipation

Nichts über uns ohne uns! Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen zu engen Konsultationen und aktiver Einbeziehung der Vertretungsorganisationen behinderter Menschen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder anderer Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen. Der SoVD NRW begrüßt, dass diese Anforderung seit 2014 ausdrücklich im Landesrecht verankert ist. Allerdings bestehen noch erhebliche Defizite hinsichtlich ihrer umfassenden und sachgerechten Umsetzung sowohl beim Land als auch auf kommunaler Ebene, die abgebaut werden müssen. Nicht zuletzt sind Beteiligungsverfahren so effektiv, effizient und barrierefrei zu gestalten, dass den Möglichkeiten und Ressourcen der Betroffenenvertretungen Rechnung getragen wird.

Kommunale Beauftragte und Beiräte

Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte sind auch auf kommunaler Ebene unverzichtbare Instrumente der Partizipation. Dennoch verzichten viele Gemeinden nach wie vor darauf, sie einzurichten. Noch seltener haben sie die im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (2003) vorgesehenen Satzungsregelungen zu den Beteiligungsrechten von behinderten Menschen und ihrer Organisationen getroffen. Daher fordert der SoVD NRW, die bisherige „Kann“-Regelung zur Errichtung von Behindertenbeauftragten und -beiräten in der Gemeindeordnung NRW zu einer verbindlichen Vorgabe zu machen. Gleiches gilt auch für die Errichtung von Seniorenbeiräten. Darüber hinaus ist in die Gemeindeordnung auch die Verpflichtung zum Erlass von Satzungsregelungen über die Partizipation behinderter Menschen aufzunehmen.

Barrierefreie Wahlen

Um das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an Wahlen zu gewährleisten, verpflichtet die Behindertenrechtskonvention dazu, die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien so zu gestalten, dass sie geeignet, zugänglich sowie leicht verständlich und handhabbar sind. Der SoVD NRW fordert insbesondere, dass Wahllokale generell barrierefrei zugänglich und nutzbar sein müssen – was oft gleichbedeutend mit Barriereabbau bei Schulen ist. Auch müssen Informationen zu den Wahlen in Leichter Sprache kostenlos erhältlich und leicht zugänglich sein. Die Parteien sind verantwortlich für die Bereitstellung barrierefreier Informationen über ihre Wahlprogramme.

10. Wohnen

Wohnen ist Menschenrecht. Dessen Gewährleistung setzt die ausreichende Verfügbarkeit angemessenen und bezahlbaren Wohnraums voraus. Der politisch gewollte Niedergang des sozialen und gemeinnützigen Wohnungsbaus in Deutschland zugunsten von Investorenmärkten hat in Ballungsräumen auch unseres Landes zu drastischen Mietpreissteigerungen und einem erheblichen Mangel an bezahlbarem Wohnraum geführt. Landesweit mangelt es an barrierefreien Wohnungen, auf die alte und behinderte Menschen angewiesen sind. Zu hohe Mieten, die zu wenig Geld zum Leben übrig lassen, sind vielfach zu einem Armutrisiko geworden.

Bund, Land und Kommunen sind gefordert, mit entschlossenem und zielgerichtetem Handeln der Wohnungskrise zu begegnen. Vor allem die Wohnraumversorgung von benachteiligten und finanzschwächeren Haushalten darf nicht dem Markt überlassen bleiben, sondern muss wieder als öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrgenommen werden.

Für eine neue soziale Wohnungspolitik

Zur Bewältigung der Wohnungsnot der Nachkriegszeit hatte maßgeblich auch die – seit 1990 abgeschaffte – gemeinnützige Wohnungswirtschaft beigetragen, die sozialen Versorgungszielen statt Renditen verpflichtet war und dafür steuerlich begünstigt wurde. Nach Auffassung des SoVD NRW bedarf es jetzt einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit, damit sich auf deren Grundlage verstärkt sozial orientierte öffentliche und genossenschaftliche Wohnungsgesellschaften formieren können. Sozialen Wohnungsbauträgern müssen Grundstücke in öffentlichem Eigentum auch unterhalb des Marktpreises verfügbar gemacht werden können. Der Bodenspekulation sollte durch eine Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke begegnet werden.

In der Wohnungspolitik des Landes muss der soziale Wohnungsbau die klare Priorität gegenüber der Eigentumsförderung haben. Voraussetzung für eine Neubelebung des sozialen Wohnungsbaus sind nicht nur ausreichende Fördermittel, sondern auch soziale Bauträger, die damit gezielt sozial gebundenen Wohnraum schaffen. Die Miet- und Belegungsbindung von Sozialwohnungen ist deutlich zu verlängern.

Kommunale Vorkaufsrechte sind auch bei bebauten Grundstücken verstärkt zu nutzen, um sie für soziales Wohnen nutzbar zu machen. Ein Landesprogramm zum Ankauf von Belegungsbindungen bei Bestandswohnungen kann zur Entschärfung der Krisenentwicklung beitragen. Zudem müssen Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt konsequent gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum (etwa Umwandlung in Ferienwohnungen) vorgehen.

Für bezahlbare Mieten

Die Mietpreisbremse ist zu einem wirksamen Steuerungsinstrument fortzuentwickeln, u. a. durch Aufhebung der Ausnahmeregelungen. Darüber hinaus sollten Instrumente zur Orientierung von Mietpreisen an der Einkommenshöhe entwickelt werden. Ziel muss sein, die Mietbelastung auch für Haushalte mit geringeren Einkommen auf 30 Prozent des Einkommens zu begrenzen, was als Grenze leistbarer Mieten gilt. Zur Erreichung dieses Ziels müssen aber auch Verbesserungen vor allem für untere Einkommensgruppen beitragen: Anhebung des Mindestlohns, lebensstandardsichernde Renten, Zurückdrängung prekärer Beschäftigung und Stärkung der Tarifverträge. Das Wohngeld ist entsprechend der regional differenzierten Entwicklung der Wohnkosten zu dynamisieren, wobei auch die Einkommensgrenzen für den Anspruch regelmäßig zu überprüfen sind. Darüber hinaus sind auch die teilweise höheren Bedarfe von behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Die Kommunen sind anzuhalten, Luxusmodernisierungen, die erhebliche Mietsteigerungen nach sich ziehen, mit Milieuschutzsatzungen zu verhindern. Bei der Übernahme der Wohnkosten im Rahmen der Grundsicherung ist stets dafür Sorge zu tragen, dass Grundsicherungsbeziehende ihre Wohnkosten nicht teilweise aus dem Regel- oder Mehrbedarf für den laufenden Lebensunterhalt tragen müssen, weil eine „angemessene“ Wohnung nicht verfügbar oder ein Auszug aus der angestammten Wohnung tatsächlich nicht zumutbar ist.

Für barrierefreies Wohnen

Barrierefrei zugängliche und nutzbare Wohnungen sind eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben mit Mobilitätseinschränkungen. Jeder Mensch kann im Laufe des Lebens in die Lage kommen, auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen zu sein, sei es durch Pflegebedürftigkeit oder eine unfallbedingte Behinderung. Doch barrierefreie Wohnungen – bezahlbare zumal – sind nur selten verfügbar.

Zukunftsfähiges Wohnen ist barrierefrei. Merkmale barrierefreier Wohnungen wie die bodengleiche Dusche, das geräumige Bad oder der Aufzug gelten bereits als „moderne“ Standards, deren Komfort auch von BewohnerInnen geschätzt wird, die darauf nicht angewiesen sind. Von einem ausreichenden Angebot an barrierefreien Wohnungen kann erst gesprochen werden, wenn der behinderte Mensch aus seiner barrierefreien Wohnung auch in eine ebensolche in einer anderen Gemeinde seiner Wahl umziehen kann.

Der SoVD NRW fordert, in der Landesbauordnung festzulegen, dass alle Neubauwohnungen ohne aufwendigere Umbaumaßnahmen auch mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen. Erst dadurch kann die Neubautätigkeit, die nur einen geringen Teil des Wohnungsbestandes ausmacht, gezielt zur Behebung des Mangels

an barrierefreiem Wohnraum genutzt werden. Darüber hinaus gilt es, die Förderung des Barriereabbaus im Wohnungsbestand zu verbessern. Nicht zuletzt müssen MieterInnen, die Barrieren auf eigene Kosten abbauen, von der Rückbauverpflichtung (Wiederherstellung ursprünglicher Barrieren) beim Auszug freigestellt werden.

Selbstbestimmt Wohnen mit Pflege und Unterstützung

Auch Menschen mit Pflegebedarf oder hohem Unterstützungsbedarf haben das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen und Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Um dies zu verwirklichen, bedarf es neben barrierefreiem Wohnraum auch der erforderlichen ambulanten Pflege- und Unterstützungsangebote, einschließlich persönlicher Assistenz. Zudem müssen Angebote zur gesundheitlichen Versorgung und zur Deckung alltäglicher Lebensbedarfe barrierefrei erreichbar sein. Eine quartiersorientierte kommunale Stadtentwicklungs- und Infrastrukturplanung muss diesen Erfordernissen regelhaft Rechnung tragen.

Das beispielhafte Angebot der Wohnberatungsstellen in NRW hilft Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf beim Barriereabbau in der Wohnung. Pflegekassen und Kommunen sowie das Land sind gefordert, die unverzichtbare unentgeltliche Wohnberatung langfristig zu sichern, noch bestehende Lücken zu schließen, und die Kapazitäten bedarfsgerecht auszubauen.

11. Versorgung der Opfer von Krieg und Gewalt

Die Opfer der Kriege bleiben dauerhafte Mahnung und sind Verpflichtung zur Sicherung des Friedens und der Verhinderung von Kriegen. Frieden und soziale Gerechtigkeit sind untrennbar verknüpft.

Nach wie vor leben in NRW noch viele Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene. Hinzu kommen neue zivile und nicht zivile Kriegsoffer in Folge zunehmender Auslandseinsätze der Bundeswehr. Für diese Menschen ist die Kriegsopferversorgung in allen Bereichen so zu regeln, dass ihre Leistungen dem entschädigungsrechtlichen Charakter gerecht werden.

Mehrfach wurde eine Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) angekündigt, aber bisher nicht umgesetzt. Die geplante Schaffung eines neuen SGB XIV, in dem das bisher zersplitterte SER (Opferentschädigungsgesetz, Entschädigung für Impfschäden, Entschädigung SED-Opfer etc.) zusammengefasst würde, könnte dazu führen, den Bekanntheitsgrad dieses „Nischenrechts“ zu steigern und das Soziale Entschädigungsrecht zu stärken. Eine solche Reform muss aber vor allem das Ziel haben, gesundheitliche und wirtschaftliche Schädigungsfolgen umfassend auszugleichen und Teilhabe wieder herzustellen.

Das bisherige Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat besondere Bedeutung nicht nur für die Kriegs- und Wehrdienstopfer, sondern auch für die Opfer von Gewalttaten, politisch Verfolgten in der ehemaligen DDR, und andere Personengruppen, auf die das soziale Entschädigungsrecht Anwendung findet. Das BVG hat sich im Grundsatz bewährt, da es auf den umfassenden Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen zielt. Der SoVD NRW fordert, dass bei Schaffung eines neuen SGB XIII bei Umfang und Inhalt von Ansprüchen weiterhin auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG) verwiesen wird, um eine zukünftige Leistungskürzung zu verhin-

dern. Ein neues SER muss einen dem BVG vergleichbaren umfassenden Ausgleichsanspruch gewährleisten.

Ein BVG–Schlussgesetz für Kriegsopfer, welches den Besitzstand von BVG-Berechtigten zwar schützt, aber auch zum Einfrieren des Leistungsumfangs führen würde, lehnt der SoVD NRW ab. Statt das Niveau leistungsrechtlicher Ansprüche einzufrieren, muss das BVG weiterentwickelt werden. So müssen auch später entstehende Bedarfe wie steigende Pflegebedarfe, oder auch neue Leistungssachverhalte (Ehefrau wird Witwe) weiter berücksichtigt werden können. Auch neue Feststellungen beim Grad der Behinderung dürfen den Bestandsschutz nicht in Frage stellen.

Der SoVD NRW fordert ein soziales Entschädigungsrecht, das niedrigschwellige, unbürokratische und schnelle Hilfen gewährleistet. Gewaltopfer brauchen Zugang zu einem unbürokratischem Hilfesystem (Traumaambulanz). Der Kreis der Anspruchsberechtigten muss auch Opfer psychischer Gewalt (Stalking), sexualisierte Gewaltopfer, Terroropfer und Opfer mit Schockschäden sowie Drittbetroffene Zeugen einbeziehen.

Platz für Notizen



20. Landesverbandstagung vom 19. bis 20.07.2019 in Essen


SoVD
SoVD NRW e.V.
Erkrather Straße 343
40231 Düsseldorf

Tel: 02 11 / 38 60 30
Fax: 02 11 / 38 21 75
Mail: info@sovd-nrw.de



www.sovd-nrw.de

